

	Allgemeine Einkaufsbedingungen Primelco Visual Data AG	Datum: Januar 2020 Rev.: 1.2
	AEB's	Seite 1 von 3

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Primelco Visual Data AG

Stand 01.01.2020

1. Allgemeines

Vorliegende Einkaufsbedingungen regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung insbesondere von Kaufverträgen zwischen Lieferanten bzw. Unternehmern (nachfolgend Lieferant) und der Primelco Visual Data AG (nachfolgend PVD) genannt. Durch die Annahme einer Bestellung erklärt sich der Lieferant mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der Vertragsurkunde oder in anderen Vertragsbestandteilen. Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn PVD sie schriftlich und ausdrücklich akzeptiert.

2. Abschlüsse / Bestellung / Auftragsbestätigung

Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe und Lieferungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen (auch produktemässig) sind nur verbindlich, wenn sie von PVD schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind. Mündliche Vereinbarungen jeder Art - einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PVD. Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen seit Zugang, ist PVD zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei (2) Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. Kostenvoranschläge, Ausarbeitungen von Angeboten sowie die Lieferung von zugehörigen Plänen, Muster und Modelle sind ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung verbindlich und nicht zu vergüten.

3. Beststellungsänderungen

PVD kann die Änderung von Lieferungen und Leistungen verlangen, soweit deren Gesamtcharakter unberührt bleibt und die Umdispositionen dem Lieferanten zumutbar sind. Die Beststellungsänderung wird vor der Ausführung schriftlich vereinbart. Ergeben sich Mehr- oder Minderleistungen oder ist die Anpassung vertraglicher Fristen erforderlich, wird dies umgehend schriftlich vereinbart. Andernfalls gelten die ursprünglich vereinbarte Vergütung und die vertraglichen Fristen. Die Mehr- oder Minderkosten werden nach Möglichkeit auf der Basis der ursprünglichen Kostengrundlage berechnet.

4. Material

Material (Unterlagen, Muster, Zeichnungen, Fotografien, Datenträger, Filme, Pläne, Werkzeuge, Modelle, Bestellmaterial usw.), das PVD zur Verfügung stellt, bleibt ihr Eigentum und ist auf Verlangen innert 10 Tagen zurückzusenden. Der Lieferant überprüft vor Produktionsbeginn, ob die bestellten Produkte mit dem zur Verfügung gestellten Material übereinstimmen (gleiche Version, Revision, gleiche Artikelbezeichnung, etc.). Bestehen Abweichungen, ist der Lieferant verpflichtet vor Produktionsbeginn mit PVD Kontakt aufzunehmen, um das korrekte Material zu erhalten. Der Lieferant hat das Material zweckmässig zu lagern, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen und zu versichern. Kommt der Lieferant seiner Meldepflicht gem. § 4.2 nicht nach, kann er allfällig daraus entstandenen Schaden gegenüber PVD nicht geltend machen. PVD behält sich ausserdem das Recht auf Schadensersatz vor.

5. Qualität

Der Lieferant sichert die Qualität der zu liefernden Leistungen zu. Qualitätsvorgaben (z.B. Normen, Zeichnung, Spezifikationen) sind vom Lieferanten einzuhalten. Erkennt der Lieferant in den Qualitätsvorgaben Unrichtigkeiten oder Gefahren, hat er PVD umgehend schriftlich über diesen Umstand zu informieren. PVD ist berechtigt, nach rechtzeitiger Vorankündigung, die Einhaltung der Vorgaben und die Durchführung der erforderlichen und vereinbarten Massnahmen regelmässig auch in den Räumen des Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant gewährt hierfür den notwendigen Zugang zu den Produktionsanlagen und Einsicht in die Unterlagen.

6. Urheberrecht, gewerbliche Schutzrechte und Geheimhaltung

Alle Rechte an Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen, geschäftliche oder technische Unterlagen, Software, übriges Know-how, usw., die PVD für die Bestellabwicklung dem Lieferanten überlässt, verbleiben bei PVD. Der Lieferant darf die Unterlagen und alle damit zusammenhängenden Informationen nur zur Bestellabwicklung verwenden; ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PVD ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, vervielfältigen oder auf irgendeine Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich zu machen, soweit die Bestellabwicklung es nicht erfordert. Auf Anforderung von PVD sind alle von PVD stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an PVD zurückzugeben oder zu vernichten. Der Urheberrechtsschutz, die gewerblichen Schutzrechte und die Verpflichtung zur Geheimhaltung gelten über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus weiter.

7. Anzeigepflicht des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, alle von ihm erkannten Umstände, welche die richtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten gefährden, PVD unverzüglich, unter Angabe der Gründe und bei Verzögerung ihre voraussichtliche Dauer, schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant verpflichtet sich, PVD aktiv auf Spezialinstruktionen wie Exportbeschränkungen, Vorschriften über Gefahrgüter, etc. aufmerksam zu machen.

8. Herstellerseitige Betreuung / Technologieänderungen

	Allgemeine Einkaufsbedingungen Primelco Visual Data AG	Datum: Januar 2020 Rev.: 1.2
	AEB's	Seite 2 von 3

Der Lieferant ist für die Qualität der an PVD gelieferten Produkte verantwortlich. Will er diese Produkte oder deren Herstellungsprozess ändern (technologisch, funktionell, Materialzusammensetzung, etc.), sind diese Veränderungen frühzeitig an PVD bekanntzugeben und dürfen nur im Einverständnis und nach schriftlicher Freigabe durch PVD vorgenommen werden.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise exkl. Mehrwertsteuer.

Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Bezahlung der Rechnungen netto innert 30 Tagen nach vertragskonformer Lieferung und Rechnungsstellung. PVD behält sich vor, bei festgestellten Mängeln des Liefergegenstandes einen angemessenen Teil der Zahlung zurückzuhalten.

Alle Rechnungen müssen nebst den gesetzlichen Anforderungen folgende Angaben enthalten: Bestellreferenz, Bestell- und Materialnummer, Dokument zur Leistungsausführung (Übergabebescheinigung, Lieferschein, etc.), Ausweis der gesetzlichen Abgaben wie Steuern, Gebühren, Zölle etc., die Angabe, ob Teil-, Muster-, Restlieferung, und das Ursprungsland jeder Warenposition.

10. Subunternehmer

Subunternehmer und Unterpelieferanten dürfen nur nach vorgängiger Information an PVD beigezogen werden. PVD behält sich vor, allfällige Subunternehmer zurückzuweisen, die den Interessen von PVD entgegenstehen.

Gegenüber PVD hat der Lieferant für Lieferungen und Leistungen eines Subunternehmers wie für seine eigenen einzustehen.

11. Erfüllungsort, Eigentums- und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Werk PVD verzollt (DDP gemäss Incoterms 2010) einschliesslich Verpackung, exkl. MWSt.

Eigentums- und Gefahrenübergang an PVD erfolgen bei Übergabe der Ware am Bestimmungsort (Erfüllungsort), bei Abnahme des Werkes oder Erbringung der Dienstleistung.

12. Lieferung

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei PVD. Ist nicht explizit Lieferung „frei Werk“ (DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

PVD behält sich das Recht vor, bei Lieferverzögung eine Vertragsstrafe gegenseitig zu vereinbaren. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die PVD wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von PVD geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

PVD kann im Falle des Lieferverzugs nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Nachfrist - soweit diese nicht von vornherein nutzlos ist - auf die Lieferung verzichten. Die Geltendmachung von weiterem Schaden bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Vorzeitige Lieferung ist nur in Absprache mit PVD zulässig. Die Zahlungsfristen berechnen sich ungeachtet der vorzeitigen Lieferung ab dem vereinbarungsgemäss fixierten Lieferdatum.

Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von PVD bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte massgebend.

13. Höhere Gewalt (Force Majeure)

Im Falle einer Betriebsstörung oder –Stilllegung im Betrieb PVD oder Erfüllungsort von PVD aufgrund höherer Gewalt wie Brand, Überschwemmung, Krieg, staatliche Sanktionen oder ähnliche Fälle, ist PVD für deren Dauer und bis zur Wiederaufnahme des ordentlichen Betriebes von der Verpflichtung, die bestellte Lieferung anzunehmen, entbunden. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich entsprechend um die Dauer der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung.

14. Rücktrittsrecht des Bestellers

PVD ist berechtigt, von der Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt.

Der Lieferant hat in diesem Fall Anspruch auf Entschädigung für durchgeführte Arbeiten und Aufwendungen. Diese Rücktrittskosten müssen vom Lieferanten vollumfänglich begründet und belegt werden. Die zu leistenden Ersatzzahlungen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der dem Lieferanten bei der gesamten Bestellung zustehen würde.

Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn besteht in keinem Fall.

Ist die Lieferung nicht bestellungsgemäss oder werden die Liefertermine nicht eingehalten, ist PVD berechtigt, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten. An Stelle des Rücktrittes steht PVD auch das Recht zu, vom Lieferanten Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Transportkosten für Rücksendungen oder Ersatzlieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

PVD ist nur soweit zur Bezahlung von Forderungen gemäss Ziff. 14.2 verpflichtet, als ihr der Lieferant die angefangenen Arbeiten frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter überträgt.

15. Rechte am Arbeitsresultat

PVD hat ein uneingeschränktes Recht am Arbeitsresultat der Dienstleistung, die vom Lieferanten in Erfüllung des Auftrages erbracht wird. PVD kann dieses Arbeitsresultat in beliebiger Weise ändern, davon Kopien erstellen und es weiter verwenden.

16. Gewährleistung und Mindestgarantie

Die sofortige Prüf- und Rügepflicht von PVD nach Art. 201 bzw. 367 OR wird wegbedungen. PVD kann während der ganzen Gewährleistungsfrist Mängelrüge erheben. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung; für ersetzte oder reparierte Teile beginnt sie mit deren Lieferung am Bestimmungsort neu. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit deren erfolgreicher Durchführung. Die Gewährleistung schliesst tatsächliche oder rechtliche Mängel des Gegenstandes sowie das Fehlen zugesicherter oder vorausgesetzter Eigenschaften ein.

Erfordert eine mangelhafte Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangsprüfung, so trägt der Lieferant die damit verbundenen Mehrkosten.

	Allgemeine Einkaufsbedingungen Primelco Visual Data AG	Datum: Januar 2020 Rev.: 1.2
	AEB's	Seite 3 von 3

Der Lieferant gewährleistet ausserdem, dass die von ihm gelieferten Produkte der EU-Richtlinie 2002/95/EG „Restriction of the use of certain Hazardous Substances in electronic equipment“ (RoHS) entsprechen.

17. Haftung / Produkthaftungspflicht

Der Lieferant haftet für Schäden, die als Folge von Nicht- oder Schlechterfüllung der Bestellung oder aus der Verletzung der Pflichten gemäss Ziff. 6 entstanden sind, auch dann, wenn PVD von der Bestellung zurücktritt.

Der Lieferant stellt PVD ausdrücklich und vollumfänglich von sämtlichen mit der Lieferung oder Leistung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung, Umweltschutz und Schutz geistigen Eigentums frei und hält PVD vollumfänglich schadlos. PVD ist verpflichtet den Lieferanten über Ansprüche, die gegenüber PVD substantiiert geltend gemacht wurden, umgehend zu informieren. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

18. Ersatzteile / Unterhalt

Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Lieferant den Unterhalt der Produkte und die Nachlieferung von Ersatzteilen während fünf (5) Jahren nach letzter Lieferung der Produkte zu marktüblichen Preisen sicher.

19. Auditrecht

Der Lieferant sichert PVD das Auditrecht zu und gewährt nach Voranmeldung ein umfassendes Zutrittsrecht zu den Bereichen, wo die bestellten Produkte hergestellt, geprüft und gelagert werden, sowie Einsicht in die betreffenden Prozesse, Unterlagen und Aufzeichnungen.

20. Arbeitnehmerschutz

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände der PVD ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von PVD verursacht wurde.

21. Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und PVD ergeben, dürfen nur mit deren Zustimmung auf einen Dritten übertragen werden.

22. Übrige Bestimmung

Sollte aus irgendwelchen Gründen eine der vorstehenden Bedingungen ungültig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt in diesem Falle diejenige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitest möglich entspricht. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken, soweit dort nicht die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPRG) und des UN Übereinkommens vom 11. April 1980 über die Verträge im internationalen Warenkauf (CISG).

Gerichtsstand ist der **Sitz der Primelco Visual Data AG**. PVD behält sich vor, ihre Rechte auch am Domizil des Lieferanten oder vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.